

## Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauverträge

### 1. Anbotslegungen und Ausschreibungen

- 1.1. Sämtliche Angebote des AN, einschließlich Nachtragsangebote, sind für den AG kostenlos – es sei denn, es wurde vorab schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der AG kann jederzeit seine Ausschreibung abändern, ergänzen, oder ganz oder teilweise zurückziehen, ohne dass dem Ausschreibungsteilnehmer daraus irgendwelche Rechte (z.B. Anspruch auf Zuschlagserteilung, Ersatz von irgendwelchen Aufwendungen etc.) entstehen; der AG wird seine Informationen für die Ausschreibung allen Teilnehmern gleichermaßen zur Verfügung stellen.
- 1.2. Die Angebote des AN haben die zu erbringenden Leistungen gegliedert nach den einzelnen Leistungsschritten genau und detailliert zu beschreiben, samt einer genauen Angabe des für die einzelnen Lieferungen und Leistungen erforderlichen Material- und Arbeitsaufwandes sowie etwaiger sonstiger Kosten. Weiters hat der AN mit seinem Angebot für den gesamten Auftrag einen verbindlichen Terminplan zu erstellen, sofern dies vom AG gefordert wird.
- 1.3. Die im Angebot des AN bzw. Auftrag des AG enthaltenen Angaben über den Zeit- und Leistungsaufwand für die Leistungserbringung sind für den AN verbindlich und gelten für die Leistungsverrechnung als absolute Obergrenze (Honorarmaximierung); eine allfällige Überschreitung des Zeit- und Leistungsaufwandes ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der vorherigen schriftlichen Zusage des AG.
- 1.4. In den Angeboten des AN sind alle im Zuge seiner Leistungserbringung anfallenden und vom AG zu tragenden Nebenkosten gegliedert nach Einheitspreisen anzugeben. Unterlässt der AN dies, gelten diese Nebenkosten als in den vom AN für die Hauptleistung gemachten Preisangaben enthalten und mit Bezahlung dieser Entgelte für die Hauptleistung durch den AG als abgegolten. In den Angaben zu Löhnen sind sämtliche kollektivvertraglichen und sonstigen Zulagen wie Erschwerniszulage, Sonderausstattungen, Überstunden und dergleichen enthalten. Sämtliche Ansprüche aus dem Titel „An- und Abfahrtszeiten“ sowie „Kilometergeld“ sind mit den Einheitspreisen bzw. Pauschalen abgegolten.
- 1.5. Der AN bestätigt, dass Art und Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen und Lieferungen aus den Plänen und Leistungsbeschreibungen eindeutig hervorgehen und dass er keine wie immer gearteten Bedenken, weder in technischer noch in rechtlicher (z.B. Bauordnung, etc.) Hinsicht, gegen die in seine Leistungserbringung fallenden Arbeiten und Materialien hat. Art und Umfang der Leistungen wurden vom AN auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Aus dem Titel der Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten können nachträglich keine Forderungen gestellt werden, da eine Besichtigung vor Ort möglich war.
- 1.6. Der AG ist berechtigt, den AN nur mit Teilen des insgesamt ausgeschriebenen Leistungsumfanges zu beauftragen; hinsichtlich des nicht beauftragten Teils kann das Angebot des AN jedoch über einen im Einzelfall zu definierenden Zeitraum verbindlich bleiben.

### 2. Nachtragsangebote/Zusatzleistungen

- 2.1. Falls der AG schriftlich Zusatzleistungen oder Änderungen verlangt, welche über den Rahmen der vom AG beauftragten Leistungen hinausgehen, hat der AN dem AG rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Arbeiten seine Nachforderungen unter Beifügung eines für den AG kostenlosen Nachtragsangebotes schriftlich geltend zu machen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Punktes 2. der AEV anzuwenden.
- 2.2. Der AN hat spätestens bei der Übergabe seines Nachtragsangebotes dem AG bekannt zu geben, wie sich durch die darin enthaltenen Zusatzleistungen und Änderungen der genehmigte Terminplan (Punkt 3.1.6) verändert.

### **3. Rechnungslegung**

- 3.1. Allen Rechnungen des AN müssen sämtliche zur Prüfung durch den AG erforderlichen Unterlagen (Dokumentation, Berichte etc.) beigeschlossen sein. Bei Vorlage nicht prüffähiger Rechnungen beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem Einlangen der überprüfbaren Unterlagen beim AG zu laufen; die Feststellung der Prüffähigkeit trifft der AG. Bei Bau- oder Umbaufträgen beginnt die Zahlungsfrist ab Freigabe der Rechnung – bei Beauftragung durch den Architekten - zu laufen.
- 3.2. Binnen 2 Monaten nach dem Ende seiner Tätigkeit (Punkt 9.2. der AEV) hat der AN eine Schlussrechnung zu legen, in die alle von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen sowie das ihm dafür gebührende Entgelt aufzunehmen sind. Unterlässt der AN dies, gelten die in der Schlussrechnung nicht angeführten Lieferungen und Leistungen mit der Bezahlung der vom AG geprüften Schussrechnungssumme als abgegolten und allenfalls daneben bestehende Ansprüche als vom AN verzichtet.

### **4. Abnahme**

- 4.1. Nach Fertigstellung abgeschlossener Teile des Gesamtauftrages, oder von Lieferungen und Leistungen, die nach den weiteren Arbeiten nicht oder nur schwer geprüft werden können, ist der AG zu einer vorläufigen Zwischenabnahme als unpräjudizielle Zwischenstufe für die Endabnahme (Punkt 4.2.) einzuladen.
- 4.2. Nach Fertigstellung aller vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen hat der AN dem AG seine Lieferungen/Leistungen zur Endabnahme anzubieten. Werden dabei Mängel festgestellt oder hat der AN seine Lieferungen und Leistungen nicht vollständig erbracht, so erfolgt keine Abnahme. Sämtliche vom AN geleisteten Arbeiten gelten rechtswirksam erst dann als abgenommen, nachdem der AG die Gesamtleistung ordnungsgemäß übergeben erhalten und übernommen hat. Erst mit dieser Übergabe geht die Gefahr auf den AG über; bis dahin trägt sie der AN. Die Anwendung des § 377 HGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.3. Über jede Abnahme sind gemeinsame Protokolle zu errichten, in denen die Mängel und Fristen zu deren Beseitigung anzuführen und die von beiden Vertragsparteien zu unterfertigen sind.
- 4.4. Die Abnahme einer Auftrags- oder Teilleistung bzw. deren Genehmigung durch den AG befreit den AN nicht von seiner Haftung für die ordnungsgemäße Erbringung der gesamten Auftrags- bzw. Teilleistung. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Richtigkeit und Verwendbarkeit dieser Auftrags- bzw. Teilleistung für die weitere Bearbeitung durch den AG.
- 4.5. Hängen mehrere Auftragsleistungen desselben AN voneinander ab, oder baut eine Auftragsleistung auf einer anderen auf, so gelten diese Auftragsleistungen, auch wenn sie gesondert beauftragt wurden, als einheitlich erbrachte Auftragsleistung, so dass erst mit der abschließenden Endabnahme (Punkt 4.2.) aller dieser Leistungen durch den AG die Tätigkeit des AN beendet ist.

### **5. Haftung, Gewährleistung**

- 5.1. Der AN verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Die Deckungssumme muss für den Personen- und Sachschadensbereich sowie den Bereich der Produktvermögensschäden und Rückrufkosten jeweils mindestens EUR 5 Mio. pro Geschäftsfall betragen.
- 5.2. Bei der Ausführung von Bauleistungen wird für die Dauer der Haftzeit ein Haftrücklass in Höhe von 5% vereinbart. Hierfür ist eine Bankgarantie einer Bank, die in Österreich über einen Standort verfügt, vorzulegen.

## **7. Sonstiges**

- 7.2. Erfolgt die Weitergabe des Auftrages ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG, so ist sie diesem gegenüber rechtsunwirksam. Für diesen Fall wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% des Brutto-Auftragsvolumens vereinbart.